

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 434) und der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3/2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012, 279), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG (Entgeltliche Pflichtaufgaben (§2) und freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§3)) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Ihlow wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

- (1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:
 - a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob Fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c) freiwillige Einsätze,
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im

Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen z.B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften gegebenenfalls mit Fahrzeugen und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- h) Entfernen von umgestürzten Bäumen.

§ 3

Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

- (1) Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen in der Trägerschaft der Gemeinde Ihlow befindlichen Einrichtungen, bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Gemeinde.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif bestimmte Leistung ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichen Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der

tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt). Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Sollten aufgrund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgerätehäuser Rüst- oder Nachbereitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Ihlow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ihlow über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.01.1997 sowie die 1. Euro-Änderungssatzung der Gemeinde Ihlow zur Änderung von Beitrags-, Gebühren- und sonstigen Satzungen der Gemeinde Ihlow vom 15.11.2001 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Ihlow, den 30.10.2015

Börgmann
Bürgermeister

Gebührentarif
(Anlage zur Gebührensatzung)

Kosten- und Gebührensatz
in Euro je angefangene
¼ Stunde

1. Personalleistung

1.1. Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	6,50 €
1.2. Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	4,00 €

2. Feuerwehrfahrzeuge

2.1. mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 12 t	20,00 €
2.2. mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 12 t	16,00 €
2.3. mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7.5 t	14,00 €
2.4. Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 €

3. Hilfsgeräte

3.1. Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	12,00 €
3.2. Schlauchboot	12,00 €
3.3. Beleuchtungsaggregat /Stromgenerator	12,00 €
3.4. Hydraulikaggregat	12,00 €
3.5. Hochdruckbelüfter	12,00 €
3.6. Wärmebildkamera	12,00 €
3.7. Motorsäge	9,00 €
3.8. 4-teilige Steckleiter	6,00 €
3.9. Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..)	4,00 €
3.10. Atemschutzgerät	4,00 €
3.11. Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel)	4,00 €
3.12. Rettungsschere	4,00 €
3.13. Rettungssäge	4,00 €
3.14. Rettungsspreizer	4,00 €
3.15. Hydraulikzylinder	4,00 €
3.16. Hebekissen	4,00 €
3.17. Trennschleifer	4,00 €
3.18. transportabler Wasserwerfer	4,00 €
3.19. Tauchpumpe	3,50 €
3.20. Schläuche je Meter und Tag	1,25 €

4. Sonstige Pauschalansätze

4.1 Fehlalarm

- a. **technischer Alarm:** Ursachen können sein, der Brandmelder ist defekt oder wurde z.B. durch elektromagnetische Felder (EMV) gestört. 250,00 €

- b. **Böswilliger Alarm:** Gemeint ist die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat. Der Alarm wurde aufgrund einer absichtlichen Einwirkung ohne tatsächliches Erfordernis ausgelöst, z.B. an einem Druckknopfmelder oder durch Falschauslösung eines Rauchmelders, z.B. mittels Haarspray. 500,00 €
- c. **Täuschungsalarm:** Dieser Begriff ist in der DIN VDE 0833-1 definiert als Falschalarm, der durch Vortäuschung einer physikalischen und/oder chemischen Kenngröße eines automatischen Melders entstanden ist. Der Brandmelder bzw. die Alarmanlage wurde somit durch Effekte getäuscht, die einer realen Gefahr ähnlich sind, wie Zigarettenrauch, Schweißen oder Küchendämpfe. 500,00 €

5. Sonstiges

- 5.1. Verbrauchsmaterial aller Art (wie Kohlensäure, Treibstoffe, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Brennstoffe, Einwegschutzkleidung, Wasser u. ä.) und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
- 5.2. Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung werden in der anfallenden Höhe als angefallene Fremdkosten ausgewiesen.

6. Verdienstaussfall

- 6.1. Tatsächliche aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.